

**Zeitschrift:** Volksschulblatt  
**Herausgeber:** J.J. Vogt  
**Band:** 5 (1858)  
**Heft:** 13

**Artikel:** Bern  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-252116>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

- jedoch unter Festhaltung der vorgeschriebenen Dauer der Schulzeit;
- b) den Schulprüfungen beiwohnen;
  - c) darauf wachen, daß einerseits die Lehrer ihre Obliegenheiten genau erfüllen, und daß anderseits den Lehrern von Seite der Gemeinden und der Eltern diejenigen Rechte und Rücksichten zukommen, auf die sie Anspruch zu machen haben;
  - d) dafür sorgen, daß die Schullokale und Lehrmittel in gehörigem Stande erhalten werden.

§ 80. Der Regierungsrath kann für die Schulen der Gemeinden Solothurn und Olten Ausnahmen von diesem Gesetze gestatten.

§ 81. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes und Erlassung der hiezu erforderlichen Verordnungen beauftragt. Dasselbe tritt, unter Vorbehalt des Veto's des Volkes, am 1. Mai 1858 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden das Primarschulgesetz vom 18. Sept. 1852 und das Gesetz vom 2. Juni 1854 aufgehoben.

Gegeben den 16. Jänner 1858.

Der Präsident:

**H. Vigier.**

Der Staatschreiber:

**L a d.**

---

### **Schul-Chronik.**

**Bern.** Unterrichtsplan. Die verschiedenen Kreissynoden des deutschen reformirten Kantons haben ihre Gutachten über den neuen Unterrichtsplan eingereicht. Von den 24 Kreissynoden geben 8 demselben im Allgemeinen ihre Zustimmung, während die übrigen  $\frac{2}{3}$  mehr oder minder abweichende Aussetzungen machen, oder auch, wie Konolfingen und Seftigen, die Begutachtung von der Hand gewiesen haben. Konolfingen bemerkt in seinem Bericht: der Unterrichtsplan, wie er vorliege, stelle bedeutend höhere Forderungen an die Volksschulen. Um denselben genügen zu können, müssen erst die Schüler mit zweckdienlichen Lehrmitteln versehen sein, überfüllte Schulen müssen getrennt, die Lehrer so besoldet werden, daß sie ausschließlich ihrem Beruf leben können, und man müsse zu einem regelmäßigen Schulbesuch gelangt sein. Werde unter den bestehenden Schulverhältnissen der Unterrichtsplan obligatorisch eingeführt, so erwachsen den Schulen lauter Nachtheile. — Nachdem sich die einen Lehrer eine Zeitlang abgemüht haben werden und ihre Schulen gleichwohl fern vom vorgesteckten Ziele erblicken, werden Ermattung und Muth-

losigkeit sie überfallen und von da an können sie nur mit innerm Widerwillen an ihren Schulen arbeiten. Die andern werden dem fernen Ziele im Sturmschritt zueilen und dabei die Gründlichkeit einem oberflächlichen Treiben opfern. Konolfingen will deshalb, bis die genannten Hindernisse beseitigt sind, den Unterrichtsplan bloß als einen guten Rathgeber betrachten.

— **Kantonschulprüfungen.** Die Aufnahme- und Promotionsprüfungen finden Statt: a) für die Elementarschule vom 17.—24. April; b) für das Literargymnasium vom 29. März bis 9. April; c) für das Realgymnasium vom 29. März bis 3. April. Die Schlußprüfungen für die Abtheilungen und Klassen der Kantonschule sind angesetzt: für das Literargymnasium am 6. April und für die Realgymnasium und die Elementarschule vom 12. bis 15. April. Der neue Lehrkurs beginnt mit dem 3. Mai.

— **Biel.** In dem „Seeländer-Boten“ erhebt sich eine kräftige Stimme für ein anderes Gemeindeschulhaus in hiesiger Stadt. Das jetzige eigne sich eher zu einer Stallung oder Remise. Dach und Treppe drohen den Einsturz, weder Thüren noch Fenster schließen und die Ofen können wegen Feuergefahr fast gar nicht mehr geheizt werden. Traurige Wahrheit, vermehrt durch die 200 Kinder, die man, wie jener Kinderfreund sagt, in diese Pesthöhle täglich einpfercht. Hier, ihr Bewohner von Biel, hier ist Hülfe nöthig, es ist schon arg genug, daß es zu solchen öffentlichen Nüthen kommen mußte, die keineswegs ein Ruhm sind für die „Stadt der Zukunft.“

— **Schüpfen.** (Korresp.) Nachdem vergangenes Jahr die Schulgemeinde Schwanden die Besoldung ihres Lehrers um Fr. 140 erhöht hat, so hat vorigen Monat die Schulgemeinde Schüpfen die Besoldung der Mittelschule ebenfalls erhöht und zwar um Fr. 50, so daß sich dieselbe nunmehr auf Fr. 404 beläuft. Die Oberschule sammt Mädchenarbeitschule honorirt Schüpfen mit Fr. 880, die Unterschule mit Fr. 290, somit sämtliche 3 Schulen zusammen mit Fr. 1574.

**Baselland.** **Liestal.** Auf Beschwerde von Buchhalter Niederhauser in Liestal wegen des jämmerlichen Zustandes der Bezirksschullokaltäten daselbst erhält die Baudirektion die nöthigen Aufträge, zu untersuchen, ob nicht die Gemeinde Liestal im gleichen Gebäude weitere Räumlichkeiten zur Verfügung stellen könnte. — Dem Frauenverein von Muttenz wird eine Lotterie zu Gunsten der Arbeitsschule bewilligt.

**Margau.** **Hägglingen.** Durch letzte Willensverordnung des hochw. Herrn Pfarrer und Kirchenrath Williger sel. in Eins wurde der Schulfond Hägglingen mit einem Legat von Fr. 300 bedacht. Dieses schöne Vermächt-